Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6258

17. 01. 90

Sachgebiet 440

Antrag

der Abgeordneten Duve, Dr. Penner, Bernrath, Conradi, Egert, Hämmerle, Dr. Götte, Müller (Düsseldorf), Odendahl, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Sielaff, Dr. Soell, Toetemeyer, Wartenberg (Berlin), Weiler, Weisskirchen (Wiesloch), Weyel, Wiefelspütz, Dr. Böhme (Unna), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Urheberrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß das in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und vielen anderen Staaten geltende Urheberrecht des Autors erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen der EG-Kommission um eine Harmonisierung der nationalen Urheberrechte, wobei den Überlegungen im „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung" der EG-Kommission eine Konzeption zugrunde liegt, die sich eher an dem aus der angelsächsischen Tradition stammenden „Copyright" als am kontinentaleuropäischen „Urheberrecht" (Droit d'auteur) orientiert.

Bonn, den 17. Januar 1990

Duve
Dr. Penner
Bernrath
Conradi
Egert
Hämmerle
Dr. Götte
Müller (Düsseldorf)
Odendahl
Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Sielaff
Dr. Soell
Toetemeyer
Wartenberg (Berlin)
Weiler
Weisskirchen (Wiesloch)
Weyel
Wiefelspütz
Dr. Böhme (Unna)
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch die beiden Begriffe „Copyright" und „Urheberrecht" oft synonym verwendet werden, bestehen zwischen beiden Systemen große Unterschiede: Während das angelsächsische Copyright die Rechte der Produzenten und Produzentinnen schützt, die das finanzielle Risiko für die Herstellung und Vermarktung eines Werkes tragen, sichert das europäische Urheberrecht die persönlichen und wirtschaftlichen Rechte der Urheber und Urheberinnen an ihrem geistigen Eigentum.

Das in der Bundesrepublik Deutschland (und auch in Belgien, Frankreich und Italien) geltende Urheberrecht ist nicht nur Bestandteil der Rechtsordnung. Es ist zugleich auch Bestandteil der bundesdeutschen Kultur, indem es den besonderen Wert der geistigen Schöpfung hervorhebt und nicht nur – wie im Copyright – das Werk des Urhebers bzw. der Urheberin als Handelsware ansieht, die an den Maßstäben der Warenmärkte anderer Branchen gemessen werden kann. Die Überlegungen der EG-Kommission in ihrem „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung", bei der Harmonisierung eher auf die Bestimmungen des Copyrights hinzuwirken, wurde deshalb bereits von Schriftstellern und Schriftstellerinnen, von Journalisten und Journalistinnen, von Verlegern und Verlegerinnen sowie von literarischen Verwertungsgesellschaften zurückgewiesen. Die Bundesregierung sollte sich diesem Votum anschließen und es bei den weiteren Beratungen berücksichtigen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333